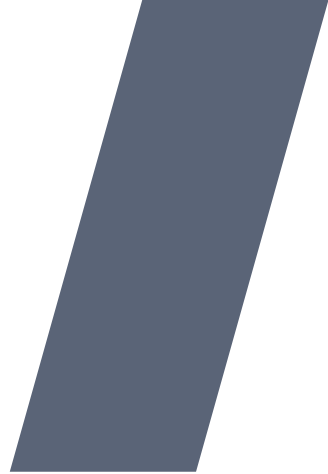


Verfassungsschutz Berlin

Sicherheit Aufklärung Transparenz





Verfassungsschutz Berlin

Sicherheit Aufklärung Transparenz

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	6
1	Warum brauchen wir den Verfassungsschutz?	8
2	Was schützt der Verfassungsschutz?	10
3	Welche Aufgaben hat der Verfassungsschutz?	12
4	Welche Sicherheitsbehörden gibt es in Deutschland?	14
5	Wie unterscheidet sich der Verfassungsschutz von der Polizei?	16
6	Was bedeutet das „Trennungsgebot“?	18
7	Wie ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheitsbehörden geregelt?	20
8	Wie ist der Berliner Verfassungsschutz organisiert?	24
9	Was sind die Beobachtungsfelder?	26
10	Wie gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen?	34
11	Wann dürfen Post und Telekommunikation überwacht werden?	38
12	Wann und wie wird die Öffentlichkeit informiert?	40
13	Wann gibt der Verfassungsschutz personenbezogene Daten weiter?	42
14	Was sind Auskunfts- und Einsichtsrechte?	44
15	Wer kontrolliert den Verfassungsschutz?	46
	Zusammenfassung	48

„Demokratie
kann sich nicht dadurch
verteidigen, daß sie sich
selbst aufgibt.“

Hans Kelsen
Rechtswissenschaftler

Vorwort

Über kaum eine Institution innerhalb der deutschen Sicherheitsarchitektur wurde in den vergangenen Jahren so intensiv und kontrovers diskutiert, wie über den Verfassungsschutz. Eine Diskussion, die von innen- wie außenpolitischen Entwicklungen beeinflusst wurde und in deren Zentrum die immer wiederkehrende Forderung nach einer größeren Transparenz der Nachrichtendienste im Allgemeinen und des Verfassungsschutzes im Besonderen stand. Diese Forderungen nach mehr Transparenz und Offenheit sind nicht nur legitim und nachvollziehbar - sie zu erfüllen, ist vielmehr von geradezu existenzieller Bedeutung für den Verfassungsschutz geworden, da ein grundlegendes Verständnis seiner Arbeitsweise für die gesellschaftliche Akzeptanz unabdingbar ist.

Allerdings bewegt sich der Verfassungsschutz dabei in einem Spannungsfeld zwischen den Informationsbedürfnissen der Öffentlichkeit einerseits und den tatsächlichen und juristischen Erfordernissen, bestimmte Personen, Informationen und deren Herkunft schützen zu müssen andererseits. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass das Verhältnis von Offenheit und Geheimhaltung einer ständigen Überprüfung und gegebenenfalls Neujustierung bedarf. Geheimhaltung darf weder absolut noch Selbstzweck sein.

Die vorliegende Broschüre versteht sich als Teil der Debatte über den Verfassungsschutz und soll durch eine transparente und verständliche Darstellung der ihm gesetzlich zuerkannten Rechte und auferlegten Pflichten dem öffentlichen Interesse an Informationen über die Arbeits- und Funktionsweise der Institution Verfassungsschutz nachkommen.

1

Warum brauchen wir den Verfassungsschutz?

1

Warum brauchen wir den Verfassungsschutz?

Der Verfassungsschutz ist ein Frühwarnsystem, um Gefährdungen unserer Demokratie rechtzeitig zu erkennen. Die Freiheit, die unsere Verfassung allen Bürgern garantiert, ist ein hohes Schutzgut. Innerhalb dieses verfassungsrechtlichen Rahmens haben auch radikale politische Ansichten ihren Platz in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung. Die Grenzen der Freiheit werden allerdings überschritten, wenn Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf deren Beseitigung hinarbeiten oder Grundwerte unserer Verfassung antasten wollen. Zur Abwehr solcher Aktivitäten ist eine entschlossene Reaktion des demokratischen Rechtsstaates erforderlich. Auf diese Weise wird unsere Verfassung geschützt und Menschenrechte, Freiheit und Demokratie werden gesichert.

Wehrhafte Demokratie

Aus den Erfahrungen mit der Weimarer Reichsverfassung, der funktionierende Abwehrmechanismen fehlten und durch die die NSDAP zum damaligen Zeitpunkt vollkommen legal die Macht übernehmen konnte, wurde mit der Gründung der Bundesrepublik 1949 der Verfassungsschutz im Grundgesetz verankert (Art. 73 GG). Es wurde eine wehrhafte Demokratie geschaffen, die folgende Eckpfeiler hat:

Wertgebundenheit

Der demokratische Verfassungsstaat bekennt sich zu Werten, denen er eine besondere Bedeutung beimisst und stellt diese nicht zur Disposition (z. B. Garantie der Menschenrechte).

Abwehrbereitschaft

Damit diese Bindung an bestimmte Werte nicht nur ein theoretisch-philosophisches Konstrukt bleibt, muss der Staat in der Lage sein, seine wichtigsten Werte gegenüber extremistischen Positionen zu verteidigen.

Verfassungsschutz

Der Staat reagiert nicht erst dann, wenn Extremisten gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen; die effektive Bekämpfung extremistischer Bestrebungen muss bereits im Vorfeld ansetzen.

Instrumente der wehrhaften Demokratie sind z. B. Verbote von Parteien (Art. 21 Abs. 2 GG) oder Vereinen (Art. 9 Abs. 2 GG), wenn es ihr Ziel ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung (siehe Kapitel 2) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Es kann die Verwirkung bestimmter Grundrechte ausgesprochen werden (Art. 18 GG), wenn diese zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht werden. Mit dem Grundgesetz wurde also eine Demokratie mit einem komplexen Schutzsystem für die Verfassung geschaffen - der Verfassungsschutz ist Teil dieses Schutzsystems.

2

Was schützt der Verfassungsschutz?

2

Was schützt der Verfassungsschutz?

Der Verfassungsschutz ist verantwortlich für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Die freiheitliche demokratische Grundordnung wurde durch das Bundesverfassungsgericht anlässlich des Verbots der rechtsextremistischen „Sozialistischen Reichspartei“ (SRP) am 23. Oktober 1952 definiert, als:

„... eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und der Gleichheit darstellt.“

Zu den wichtigsten Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören:

- » Wahrung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte
- » Volkssouveränität
- » Gewaltenteilung
- » Verantwortlichkeit der Regierung
- » Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- » Unabhängigkeit der Gerichte
- » Mehrparteienprinzip
- » Chancengleichheit für alle politischen Parteien
- » Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition



Gruppierungen, die versuchen, diese Grundwerte ganz oder teilweise zu beseitigen, werden als „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“ bezeichnet. Wenn beispielsweise die Errichtung eines Führerstaates angestrebt wird, verstößt dies gegen die Grundsätze der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung. Organisationen, die (vermeintlich) religiöse Prinzipien zur Organisation von Staat und Gesellschaft verabsolutieren wollen, verstoßen gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip und sind durch die grundgesetzlich geschützte Religions- und Meinungsfreiheit nicht gedeckt.

3

Welche Aufgaben hat der Verfassungsschutz?

3

Welche Aufgaben hat der Verfassungsschutz?

Die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes sind gesetzlich festgelegt. Aus diesen gesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass der Verfassungsschutz nicht grundlos oder willkürlich Personen überwachen darf. Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) überträgt dem Verfassungsschutz die Aufgabe, „den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen“ (§ 5 VSG Bln). Zu diesem Zweck sammelt und analysiert der Verfassungsschutz Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen,

- » die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- » die gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
- » die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (nach Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Vielfältiges Aufgabenspektrum

Außerdem ist der Verfassungsschutz für die Spionageabwehr zuständig und wirkt bei zahlreichen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen (z. B. nach dem Luftsicherheitsgesetz, Atomgesetz oder Aufenthaltsgesetz) und beim so genannten Geheimschutz mit (siehe Kapitel 9). So sollen etwa Sicherheitsüberprüfungen verhindern, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen in falsche Hände geraten.

Grundlage der Arbeit des Verfassungsschutzes ist Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 des Grundgesetzes. Der Verfassungsschutz soll Bedrohungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bereits im Vorfeld strafrechtlich relevanter Taten erkennen und analysieren. Die Aufgaben des Berliner Verfassungsschutzes sind im § 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin geregelt.



4

Welche Sicherheitsbehörden gibt es in Deutschland?

4

Welche Sicherheitsbehörden gibt es in Deutschland?

Der Verfassungsschutz gehört zu den Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland. Diese gliedern sich in

Nachrichtendienste

- » Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)
- » Bundesnachrichtendienst (BND)
- » Militärischer Abschirmdienst (MAD)
- » Landesbehörden für Verfassungsschutz

Polizeibehörden

- » Bundeskriminalamt (BKA)
- » Bundespolizei
- » Polizeibehörden der Länder

Der Verfassungsschutz ist ein Inlandsnachrichtendienst. Neben ihm gibt es den Bundesnachrichtendienst (BND), der für die Auslandsaufklärung zuständig ist und den Militärischen Abschirmdienst (MAD), der für die Sicherheit der Bundeswehr verantwortlich ist.

Föderaler Aufbau der Verfassungsschutzbehörden

Es gibt keinen zentralen Inlandsnachrichtendienst, der Verfassungsschutz ist föderalistisch aufgebaut. Die Verfassungsschutzaufgaben werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz und den 16 Landesbehörden gemeinsam wahrgenommen. Es besteht keine Überordnung oder Weisungsbefugnis des Bundesamtes gegenüber den Landesbehörden. Allerdings ist in § 5 des „Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

und über das Bundesamt für Verfassungsschutz“ (BVerfSchG) das Bundesamt für Verfassungsschutz als Zentralstelle ausgewiesen, die u. a. die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden koordiniert. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz können als eigenständige, nachgeordnete Landesämter oder - wie in Berlin seit Dezember 2000 - als Abteilungen der Innenministerien organisiert sein.

5

Wie unterscheidet sich der Verfassungsschutz von der Polizei?

5

Wie unterscheidet sich der Verfassungsschutz von der Polizei?

Die Aufgabe der Polizei ist die Aufklärung von Straftaten nach der Strafprozessordnung sowie die Gefahrenabwehr nach dem Berliner „Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz“ (ASOG) - dem Berliner Polizeigesetz. Sie verfügt über Eingriffsrechte und Zwangsbefugnisse und muss eingreifen, sobald sie Hinweise auf Straftaten erhält (so genanntes Legalitätsprinzip).

Anders dagegen der Verfassungsschutz: Er ist überwiegend im Vorfeld von konkreten Gefahrensituationen und der Verletzung von Strafbestimmungen tätig. Der Verfassungsschutz hat keine Zwangsbefugnisse wie etwa das Recht zu Festnahmen, Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmungen. Im Gegensatz zur Polizei unterliegt der Verfassungsschutz dem so genannten Opportunitäts-

prinzip: Sprechen in besonderen Fällen Sicherheitsinteressen gegen die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens - will man z. B. noch versuchen, den Führungsoffizier eines erkannten Agenten zu identifizieren - ist der Verfassungsschutz berechtigt, seine Informationen einstweilen zurückzuhalten. Ein Verfahren, das auch aus der Strafprozessordnung bekannt ist, wenn die Erhebung einer Anklage in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt wird (z. B. §§ 153 ff. StPO).

Ausgenommen vom Ermessensspielraum des Verfassungsschutzes sind schwere Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuchs. Wenn der Verfassungsschutz etwa von einem geplanten Mord erfährt, muss er dies der Polizei oder Staatsanwaltschaft mitteilen.



6

Was bedeutet das „Trennungsgebot“?

6

Was bedeutet das „Trennungsgebot“?

Am 14. April 1949 verfügten die Militärgouverneure der drei Westmächte die künftige Struktur der deutschen Sicherheitsbehörden. In ihrem so genannten „Polizeibrief“ an den Parlamentarischen Rat gestatteten sie der zukünftigen Bundesregierung zwar die Einrichtung eines Nachrichtendienstes, allerdings unter der Voraussetzung, dass dieser „keine Polizeibefugnisse“ haben solle.

Hintergrund dieser - auch als „Trennungsgebot“ bezeichneten - Festlegung waren die Erinnerungen an den Macht- und Terrorapparat des Nazi-Staates, in dem die Geheime Staatspolizei (Gestapo) eine bedeutende Rolle spielte. Eine derartige Machtkonzentration sollte es nicht wieder geben. Entsprechend der Vorgaben des „Polizeibriefs“ wurde der Verfassungsschutz nach dem Vorbild des britischen Security Service (MI 5) als Nachrichtendienst ohne Zwangsbefugnisse konzipiert. Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen usw. darf nur die Polizei durchführen. Verfassungsschutz und Polizei agieren dementsprechend organisatorisch und funktional getrennt und sind mit unterschiedlichen Kompetenzen ausgestattet.



7

Wie ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheitsbehörden geregelt?

7

Wie ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheitsbehörden geregelt?

Trennungsgebot und Föderalismus dürfen einer effektiven Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden nicht entgegenstehen. Die Anschläge vom 11. September 2001 und die über Jahre unentdeckt gebliebene Mordserie des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) haben auf schreckliche Art und Weise die Notwendigkeit eines schnellen und institutionalisierten Datenaustausches zwischen den verschiedenen Sicherheitsbehörden

verdeutlicht. Als eine der ersten Maßnahmen für einen effektiveren Informationsaustausch innerhalb der deutschen Sicherheitsarchitektur wurde Ende 2004 das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin eingerichtet. Als gemeinsa-

me Kooperations- und Kommunikationsplattform von 40 nationalen Behörden aus dem Bereich der inneren Sicherheit hat sich das GTAZ mittlerweile als erfolgreiche Säule der Terrorismusbekämpfung in Deutschland etabliert.



Nach dem Vorbild des GTAZ nahm im November 2012 das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) in Köln seine Arbeit auf, in dem die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Informationen aus den Phänomenbereichen Rechtsextremismus/-terrorismus, Linksextremismus/-terrorismus, Ausländerextremismus, Spionageabwehr und Proliferation austauschen. In regelmäßigen Lagebesprechungen und unterschiedlichen Arbeitsgruppen werden Themen aus den jeweiligen Phänomenbereichen analysiert und projektorientiert bearbeitet.

Bundesverfassungsgericht stützt Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden

Dass die Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten dabei den Grundsätzen des informationellen Trennungsprinzips genügen muss, machte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Urteil vom 24. April 2013 deutlich. Gegenstand des vorausgegangenen Verfahrens war eine Verfassungsbeschwerde gegen das „Gesetz zur standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern“ (ATDG). Die „Antiterrordatei“ (ATD) ist ein im Online-Verbund nutzbarer Datenbestand, der nach der Art eines Informationsanbahnungsinstruments den Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten im Bereich der Terrorismusbekämpfung erleichtern soll. Grundsätzlich - so erklärte der erste Senat des BVerfG - bestehe die Notwendigkeit einer solchen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden.

Die ATD selbst sei in ihren Grundstrukturen mit der Verfassung vereinbar. Lediglich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung im Einzelnen sah das BVerfG Nachbesserungsbedarf, etwa was die Zahl der zugreifenden Polizeibehörden oder die Zahl von Kontaktpersonen anbelangt.

Im Oktober 2014 beschloss der Bundestag daraufhin entsprechende Änderungen des ATDG, mit denen den Anforderungen des BVerfG Rechnung getragen wurde.

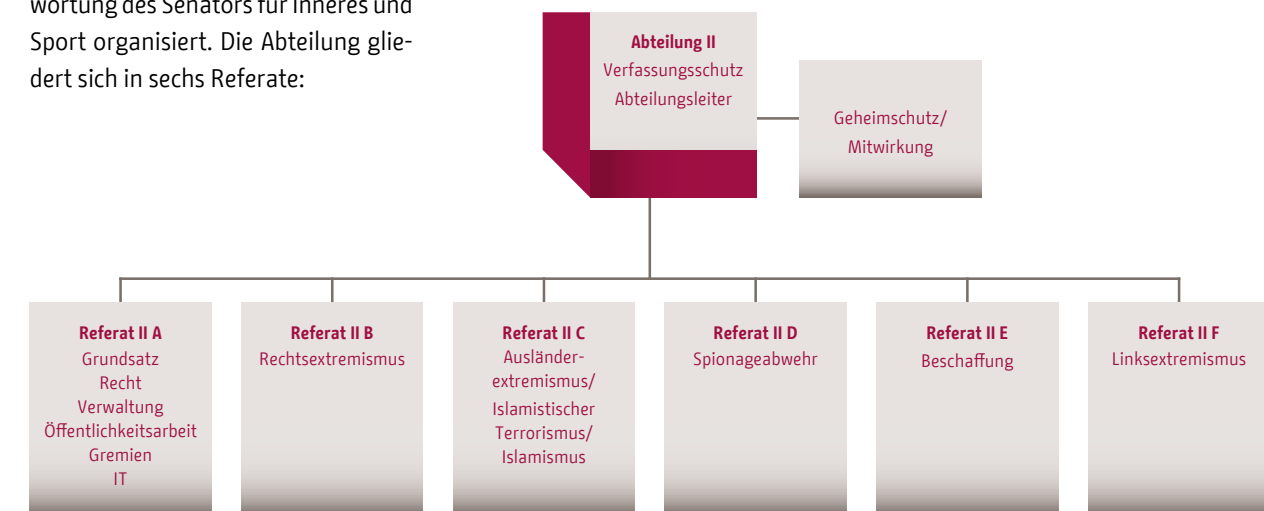
8

Wie ist der Berliner Verfassungsschutz organisiert?

8

Wie ist der Berliner Verfassungsschutz organisiert?

Seit Dezember 2000 ist der Berliner Verfassungsschutz als Abteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport unter der politischen Verantwortung des Senators für Inneres und Sport organisiert. Die Abteilung gliedert sich in sechs Referate:



Das Grundsatzreferat (II A) übt im Wesentlichen eine interne Kontrollfunktion aus, zusätzlich zur äußeren Kontrolle des Verfassungsschutzes. Hier sind der behördliche Datenschutz und die Fachprüfgruppe, aber auch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit angesiedelt. Außerdem gehören interne Service- und Querschnittsbereiche, wie Haushalt, Personal, IT und Rechtsberatung zum Referat.

In den Auswertungsreferaten (II B, II C, II D, II F) werden die eingehenden Informationen verarbeitet und analysiert.

Das Beschaffungreferat (II E) führt z. B. Observationen und Dokumentationen durch, betreut menschliche Quellen und beschafft auf diese Art und Weise Informationen für die Auswertungsreferate mit nachrichtendienstlichen Mitteln (siehe Kapitel 10).

9

Was sind die Beobachtungsfelder?

9

Was sind die Beobachtungsfelder?

Islamismus

Spätestens mit den Anschlägen vom 11. September 2001 in New York und Washington ist der islamistische Terrorismus zur zentralen Herausforderung für die Sicherheitsdienste weltweit geworden. Islamismus lässt sich als das Bestreben definieren, die Religion des Islam zu ideologisieren und dort, wo dies möglich ist, eine islamistische Herrschaft zu errichten oder die Gesellschaft zu islamisieren. Islamisten behaupten, dass der Islam nicht allein „Religion und Welt“ verkörpere, sondern darüber hinaus eine unteilbare Einheit von „Religion und Politik“ bilde. Dabei verstehen Islamisten insbesondere die islamische Rechts- und Werteordnung „Scharia“ nicht allein als Recht, sondern als umfassendes politisches und gesellschaftliches Ordnungsprinzip.

Nachdem zunächst die auch für die Anschläge vom 11. September 2001 verantwortliche Terrororganisation „al-Qaida“ als zentraler Akteur die öffentliche Wahrnehmung des islamistischen Terrorismus dominierte, veränderte der Aufstieg des so genannten „Islamischen Staates“ (IS) das Gefüge transnationaler terroristischer Netzwerke. Die Terrororganisation kontrolliert größere Gebiete Syriens und des Irak, in denen 2014 das „Kalifat“ ausgerufen wurde. Mit einem rigiden und mittelalterlichen Verständnis von Macht und Herrschaft, für dessen Begründung der IS sich auf eine wortgetreue Auslegung des Koran und anderer religiöser Texte beruft, kommt es in den vom IS beherrschten Gebieten zu schwersten Menschenrechtsverletzungen. Massenerschießungen, Enthauptungen oder auch die Wiedereinführung der Sklaverei sind die grausamsten Beispiele für das vom IS errichtete Terrorregime.

Weltweite Bedrohung durch so genannten „Islamischen Staat“

Längst hat sich der IS von einem regionalen Phänomen zu einer weltweiten Bedrohung entwickelt. Der „Erfolg“ des IS hat zu einer Sogwirkung und Ausreisen von Islamisten und Jihadisten aus der ganzen Welt nach Syrien geführt. Ein Teil dieser Ausreisenden kehrt radikalisiert und



auch militärisch ausgebildet in seine Heimatländer zurück. Diese Rückkehrer sind nicht nur eine abstrakte Bedrohung, sondern, wie die Anschläge von Paris 2015 und Brüssel und Berlin 2016 gezeigt haben, eine enorme Gefahr für die innere Sicherheit aller europäischen Staaten.

Allerdings agieren nicht alle islamistischen Gruppierungen so gewalttätig wie der IS oder „al-Qaida“. Vielmehr lassen sich im islamistischen Spektrum gewaltorientierte von nicht-gewaltorientierten („legalistische Islamisten“) Gruppen unterscheiden. Zu letztgenannten zählen Gruppen, die, wie z. B. die Anhänger der türkischen „Milli Görüs“-Ideologie, nie gewaltorientiert waren, oder die, wie etwa die arabische „Muslimbruderschaft“ (MB), der Gewalt abgeschworen haben. Im Spektrum der gewaltorientierten Islamisten lassen sich wiederum drei Unterkategorien unterscheiden:

- » Transnationale Terrornetzwerke, wie die bereits benannten „al-Qaida“ und IS
- » Gruppen, die ihre terroristischen Aktivitäten vorrangig auf den Nahen Osten beschränken (z. B. „Hizb Allah“ oder HAMAS)
- » Gruppen, die zwar Gewalt befürworten, selbst aber nicht anwenden (z. B. „Hizb ut-Tahrir“)

Salafismus

In Deutschland und auch Berlin hat sich innerhalb des islamistischen Spektrums der Salafismus zur dynamischsten Bewegung entwickelt. Innerhalb weniger Jahre hat sich die Zahl der Anhänger dieser Ideologie in Berlin mehr als verdoppelt.

Salafismus bezeichnet eine unbedingte Orientierung an der muslimischen Urgesellschaft, wie sie im siebten Jahrhundert auf der arabischen Halbinsel existierte. Salafisten glauben, in den religiösen Quellen des Islam ein genaues Abbild dieser idealisierten islamischen Frühzeit gefunden zu haben und versuchen, die Gebote Gottes wortgetreu umzusetzen. So versuchen Salafisten, die „Scharia“ meist in ihrer ursprünglichen Form durchzusetzen und beharren darauf, dass ihre Bestimmungen zeitlos seien und keinesfalls an heutige Umstände angepasst werden dürften. Salafisten stellen ihr eigenes Islam-Verständnis zudem als das einzig wahre dar. Dieser Exklusivanspruch führt dazu, dass nicht nur Anhänger anderer Religionen, sondern auch Muslime, die

diese rigiden politischen und gesellschaftlichen Auffassungen nicht teilen, als „Ungläubige“ („kuffar“) diffamiert werden.

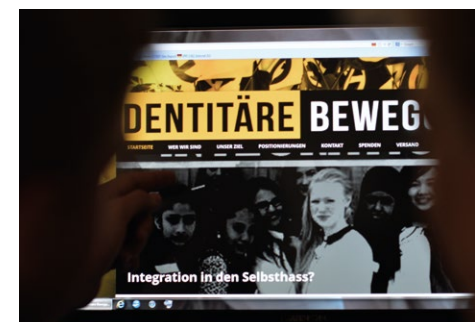
Politische und jihadistische Salafisten entwickeln aus diesen Vorstellungen eine extremistische Ideologie, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und den demokratischen Rechtsstaat gerichtet ist. Während der politische Salafismus mit intensiver Propaganda an der Verbreitung seiner Ideologie arbeitet, setzt der jihadistische Salafismus auf eine Strategie der Gewaltanwendung.

In Berlin traten Salafisten öffentlich vor allem an so genannten „Islam-Infoständen“ auf, an denen sie im Rahmen der „LIES!“-Kampagne Korane verteilten. Am 15. November 2016 verbot der Bundesminister des Innern den die „LIES!“-Kampagne tragenden Verein „Die Wahre Religion“ (DWR). Die Verbotserfügung stellte fest, dass das Netzwerk DWR unter Berufung auf den Islam und seine Quellentexte einen salafistischen Extremismus vertritt, dessen Regelwerke der Verein und seine

Unterstützer aggressiv und mit absoluter Verbindlichkeit umzusetzen versuchten. Hinzu kam die Befürwortung des bewaffneten Kampfes (Jihad) mit dem sich die Vereinigung eindeutig gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes und den Gedanken der Völkerverständigung gestellt hatte.

Rechtsextremismus

Hinter der Sammelbezeichnung Rechtsextremismus verbirgt sich keine geschlossene politische Ideologie. Der Begriff umschreibt vielmehr eine vielschichtige politische und soziale Gedankenwelt, die sich in ihrer Gesamtheit auf die Beseitigung oder nachhaltige Beeinträchtigung demokratischer Rechte, Strukturen und Prozesse richtet.



Im Kern handelt es sich beim Rechtsextremismus in all seinen Facetten um eine autoritäre Ideologie der Ungleichheit. Rechtsextremisten nutzen unterschiedliche ethnische, kulturelle oder körperliche Merkmale von Personen, Nationen oder Kulturkreisen, um daraus eine Ungleichwertigkeit zu konstruieren. Die eigene Ethnie, Nation oder Kultur wird zum entscheidenden Bezugspunkt und insbesondere zum obersten Kriterium der Identität erhoben. Vermengt mit Rassismus und übersteigertem Nationalismus wird die eigene Nation oder „Rasse“ als höherwertig und überlegen definiert. Ethnisch, kulturell oder sozial als „fremd“ und unterlegen definierten Gruppen werden weniger Rechte zugestanden. Dieses Weniger an Rechten reicht von der gesellschaftlichen Ausgrenzung über Forderungen nach einer juristischen Ungleichbehandlung bis hin zum Bestreiten des Lebens- bzw. Existenzrechtes der diskriminierten Personen oder Gruppen.



Rechtsextremisten treten in unterschiedlichen organisatorischen Zusammenhängen auf. Parteien, Kameradschaften und feste Aktionsgruppen bestehen neben lockeren Personenzusammenschlüssen und informellen Netzwerkstrukturen. Neu sind Entwicklungen hin zu einer Vernetzung mit nichtextremistischen Personen und Gruppen unter dem Deckmantel von „Bürgerbewegungen“ oder im virtuellen Raum. Gerade das Internet hat die Reichweite und den Empfängerkreis rechtsextremistischer Agitationen erheblich vergrößert. Immer öfter stehen vor der Gründung von Gruppierungen in der „Echtwelt“ virtuelle Aktivitäten, der Austausch rechtsextremistischer Propaganda und die Kontaktaufnahme in sozialen Netzwerken.

Muslime im Fokus von Rechtsextremisten

Standen in der Vergangenheit grundsätzlich alle als „Fremde“ oder „Ausländer“ definierte Personen im Fokus der rechtsextremistischen Szene, haben sich in den vergangenen Jahren zunehmend Muslime und der Islam zu Hauptfeindbildern von Rechtsextremisten entwickelt. In Berlin hat sich dementsprechend neben traditionellen rechtsextremistischen Akteuren, wie der NPD oder den im „Netzwerk Freie Kräfte“ organisierten Neonazis eine dezidiert muslimenfeindliche Szene entwickelt. Gruppierungen wie die „Identitäre Bewegung“ oder die Partei „Bürgerbewegung Pro Deutschland“ stellen mit ihrer Muslimenfeindlichkeit vor allem darauf ab, über die Verbreitung von Stereotypen ein Zerrbild des Islam und der in Deutschland lebenden Muslime zu zeichnen, diese mit Islamisten und Terroristen gleichzusetzen und ihnen nicht die gleichen Rechte wie Nichtmuslimen zustehen zu wollen.

Linksextremismus

Linksextremismus ist ein Sammelbegriff für alle gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen, die auf einer Verabsolutierung der aufklärerischen Werte von Freiheit und Gleichheit beruhen, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus ausdrücken. Neben der Abschaffung der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung, die allein keinen Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen begründet, streben Linksextremisten auch die Abschaffung der repräsentativen Demokratie an. Dieses, meist auf den Begriff des Kapitalismus reduzierte „System“ soll entweder durch die Herrschaft einer zentralistischen Partei, durch dezentrale Selbstverwaltungen oder die Eliminierung jeglicher Regierungsstrukturen ersetzt werden.

Verfechter solcher Ideen gründen Parteien und Organisationen, um bei Wahlen anzutreten oder für ihre Ziele öffentlich zu werben. Andere versuchen, zivilgesellschaftliche Initiativen zu unterwandern, um diese in ihrem Sinne zu beeinflussen. Organisations- und theorieferne „Autonome“ setzen eher auf demonstrative bis militante Ausdrucksformen, um damit Signalwirkung zu erzielen und missachten dabei bewusst das staatliche Gewaltmonopol. Gemeinsam ist ihnen allen die Neigung, soziale Problemlagen politisch zu instrumentalisieren und vordergründig im Gewand legitimer Gesellschaftskritik zu verschleiern.

Während linksextremistische Parteien kaum politische Relevanz besitzen und auch ohne nennenswerte Außenwirkung agieren, bildet die autonome Szene den Kern des für den Verfassungsschutz relevanten Berliner Linksextremismus. Autonome lehnen sowohl das Repräsentationsprinzip als auch das staatliche Gewaltmonopol ab. Theorie- und organisationsfern stellen sie das Individuum und seine Selbstverwirklichung in den Mittelpunkt („Politik der ersten Person“).

Drei Themenfelder prägen Linksextremismus

Linksextremisten sind in Berlin vor allem in drei Themenfeldern aktiv. Der „Kampf gegen Faschismus“ eint die an sich heterogene linksextremistische Szene und bietet wie kaum ein anderes Politikfeld die Möglichkeit zur gruppenübergreifenden Mobilisierung sowie Schnittstellen zu zivilgesellschaftlichen Organisationen. Für Linksextremisten ist „konsequenter Antifaschismus“ jedoch zwingend mit dem Kampf gegen die kapitalistische Wirtschaftsordnung und die parlamentarische Demokratie verbunden. Der „Dimitroff-These“ nach handelt es sich sowohl beim Faschismus als auch der Demokratie um Ausprägungen des Kapitalismus, die beide auf der gleichen - zu bekämpfenden - ökonomischen Basis beruhen. Fließend sind dabei die Übergänge zum Themenfeld „Anti-Rassismus“, in dem Linksextremisten im Handeln staatlicher Akteure einen „systemimmanenten Rassismus“ zu beobachten meinen und diese Akteure, wie etwa die Polizei, die Ausländerbehörde oder Gerichte, auf eine Stufe mit Rechtsextremisten stellen.

Das Themenfeld „Anti-Repression“ wird genutzt, um die dem Staat aus Sicht von Linksextremisten immanente „strukturelle Gewalt“ zu offenbaren. Polizisten werden verunglimpft, beleidigt und auch gezielt angegriffen, insbesondere, um eine Reaktion der Polizeikräfte zu provozieren, die dann propagandistisch ausgeschlachtet wird.



Zunehmend an Bedeutung gewonnen hat schließlich der dritte thematische Schwerpunkt der linksextremistischen Szene: die Brandmarkung städtebaulicher Umstrukturierungen („Gentrifizierung“). Dabei geht es der Szene nicht nur darum, Wohnungsknappheit und steigende Mieten anzuprangern, sondern auch darum, bestimmte Gebiete und Gebäude zu „Freiräumen“ zu erklären, in denen staatliches Recht keine Geltung mehr haben soll. Ein Beispiel dafür ist die Auseinandersetzung um ein in der Rigaer Straße im Stadtteil Friedrichshain gelegenes Wohnprojekt. Dort kommt es immer wieder zu – zum Teil außerordentlich gewalttätigen – Angriffen von Bewohnern und Besuchern der umliegenden Szeneobjekte auf Anwohner, Touristen, Gewerbetreibende, Immobilieninvestoren und Polizisten.

Aktivitäten, die nichts anderes zum Ziel haben, als einzuschüchtern und anderen die eigenen Politikvorstellungen unter Missachtung von Recht und Gesetz aufzuzwingen.

Extremistische Bestrebungen ausländischer Organisationen (ohne Islamismus)

Ausländische Organisationen gelten als extremistisch, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten und die Durchsetzung ihrer Weltanschauung in Deutschland anstreben. Aber auch Organisationen, die keine Gewalttaten in Deutschland bzw. die Abschaffung unseres demokratischen Rechtsstaates zum Ziel haben, gelten als extremistisch, wenn sie eine gewaltsame Veränderung der politischen Verhältnisse in ihren Heimatländern anstreben und durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden. Des Weiteren gelten solche ausländischen Personenzusammenschlüsse als extremistisch, die durch ihre Aktivitäten das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gefährden. Solche Organisationen stellen eine Gefahr für die innere Sicherheit dar. Sie bilden

den Nährboden für die Entstehung extremistischer Auffassungen und schüren Hass, etwa auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, der bis zur Anwendung terroristischer Gewalt führen kann.

Zu unterscheiden sind bei extremistischen Bestrebungen ausländischer Organisationen linksextremistische, nationalistisch orientierte und islamistische Gruppierungen (zum Islamismus siehe oben). Während letztere auch die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Errichtung eines islamistischen Gottesstaates in Deutschland zum Ziel haben kann, betrachten viele der anderen ausländischen extremistischen Organisationen Deutschland als sicheren Rückzugsraum, von dem aus die Mutterorganisationen im Heimatland propagandistisch und materiell unterstützt werden sollen. In den meisten Fällen werden die Aktivitäten dieser Organisationen, wie etwa der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK), nach wie vor von den politischen Verhältnissen in den Herkunftsländern bestimmt.

Spionageabwehr

Berlin als Bundeshauptstadt und Zentrum bundespolitischer Entscheidungen aber auch als Standort zentraler Einrichtungen von Parteien, Institutionen und Verbänden sowie von Unternehmen und Forschungseinrichtungen ist ein hochpriorisiertes Aufklärungsziel von Nachrichtendiensten anderer Länder. Auch die bedeutende Rolle der Bundesrepublik in EU und NATO ist von besonderem Interesse bei der Beschaffung nichtöffentlicher Informationen durch eine Reihe von Staaten. Neben der klassischen Spionage stehen dabei die Bereiche Wissenschaft, Technik und Militär im Blickfeld anderer Nachrichtendienste. Darüber hinaus spähen andere Nachrichtendienste in Deutschland bzw. in Berlin lebende Ausländergruppen aus, die in Opposition zu ihrer Heimatregierung stehen.

Die Aufgabe der Spionageabwehr ist die systematische Aufklärung von Strukturen, Methoden und Zielsetzungen anderer Nachrichtendienste.

Spionageaktivitäten gehen oftmals von amtlichen und halbamtlichen Vertretungen anderer Staaten in Berlin aus. Bei diesen so genannten Legalresidenturen handelt es sich um getarnte Stützpunkte anderer Nachrichtendienste, deren Mitarbeiter diplomatischen Status besitzen und dadurch vor Strafverfolgung geschützt sind.

Der Berliner Verfassungsschutz kooperiert in allen Belangen der Spionageabwehr eng mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das bei der Aufklärung aller nachrichtendienstlichen Aktivitäten federführend ist.

Geheimschutz

Um möglichen Spionageaktivitäten auch präventiv zu begegnen, übernimmt der Verfassungsschutz Aufgaben des so genannten Geheimerschutzes. In diesem Zusammenhang berät und unterstützt der Verfassungsschutz Verantwortliche in öffentlichen Stellen und sensiblen Wirtschaftsbereichen.

```
110111011000010001110110010010001
111001011011011110010000101000110
00100 VIREN 010011100101000011011
011010010100111011 WÜRMER 0011
100110001000010100010111010001001
001001011101111001000101001101001
10011010 TROJANER 1010001101110
111010001001011011101100010001110
011000100100001111100100100111000
```

Er führt die gesetzlich vorgesehenen Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch, die an sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden bzw. die Zugriff auf staatliche Verschlusssachen erhalten sollen (personeller Geheimerschutz).

Zudem zeigt er Möglichkeiten auf, wie Informationen und Vorgänge geschützt werden können, deren Bekanntwerden die Sicherheit oder Interessen des Bundes oder eines seiner Länder gefährden könnten (materieller Geheimerschutz).

Der materielle Geheimerschutz umfasst technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, damit geheimzuhaltende Informationen nicht Unbefugten in die Hände fallen. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz von Informationen, die in Datenverarbeitungssystemen gespeichert sind.

10

Wie gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen?

10

Wie gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen?

Als Nachrichtendienst kann der Verfassungsschutz nur so gut sein wie die Informationen (Nachrichten), auf denen seine Analysen beruhen. Generell ist dabei zwischen offener und verdeckter Informationsbeschaffung zu unterscheiden.

Bei der offenen Informationsgewinnung hat sich das Internet zur zentralen Informationsquelle entwickelt. Nahezu alle extremistischen Vereinigungen nutzen Homepages, Soziale Netzwerke, Blogs oder Mikroblogging-Dienste für Propaganda- und Kommunikationszwecke. Neben der Auswertung des Internets nutzt der Verfassungsschutz Zeitungen, Flugblätter, Parteiprogramme oder andere Publikationen für seine Informationsgewinnung.

Verdeckte Informationsbeschaffung

Parallel dazu räumt das Gesetz dem Verfassungsschutz auch besondere Rechte zur verdeckten Informationsbeschaffung ein, da nur über diesen Weg bestimmte konspirative Aktivitäten von Extremisten aufgeklärt werden können. Dabei gestattet die

gesetzliche Ermächtigung zum Gebrauch nachrichtendienstlicher Mittel allerdings keinesfalls willkürliche Eingriffe in Freiheitsrechte der Bürger. Wie bei der Sammlung von Informationen aus offenen Quellen gilt - erst recht - für den schwerwiegenden Eingriff durch nachrichtendienstliche Mittel: Der Verfassungsschutz muss das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten, das heißt, er muss das mildeste und das den Betroffenen am wenigsten belastende Mittel wählen und darf nicht „mit Kanonen auf Spatzen“ schießen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel kann erst dann in Betracht gezogen werden, wenn alle anderen Mittel erschöpft bzw. offensichtlich nicht zielführend sind.

Die einzelnen nachrichtendienstlichen Mittel sind im Berliner Verfassungsschutzgesetz aufgeführt (§ 8 VSG Bln). Die verdeckte Informationsbeschaffung erfolgt durch Personen und mit technischen Mitteln.

Zu den technischen Mitteln zählen etwa Video- und Fotoaufnahmen, die meist im Zusammenhang mit Observationen eingesetzt werden. In besonderen Fällen ist auch die Brief- und Telefonüberwachung möglich (siehe Kapitel 11).

Eines der bekanntesten und wohl auch am kontroversesten diskutierten nachrichtendienstlichen Mittel des Verfassungsschutzes sind die so genannten Vertrauenspersonen, kurz V-Personen genannt. Sie gehören meist den verfassungsfeindlichen Gruppierungen selbst oder ihrem ideologischen Umfeld an und sind aus unterschiedlichen Gründen bereit, den Verfassungsschutz über verfassungsfeindliche Aktivitäten und Pläne zu informieren. Nur der Einsatz von V-Personen ermöglicht es dem Verfassungsschutz, Einblicke insbesondere in klandestin operierende Kleingruppen zu gewinnen und das Bedrohungspotenzial dieser Extremisten richtig einzuschätzen.

V-Personen sind keine Angehörigen des Verfassungsschutzes

Die Informationsbeschaffung durch V-Personen ist ein Kernbereich nachrichtendienstlicher Arbeit, der in einem außerordentlichen Spannungsfeld steht: Auf der einen Seite bedarf es des Schutzes unserer freiheitlichen Demokratie, für den die Beschaffung von Informationen durch Mitglieder extremistischer Organisationen ein unverzichtbarer Bestandteil ist. Auf der anderen Seite nutzt der Staat das Insiderwissen der Extremisten und muss dabei stets beachten, dass extremistische Bestrebungen durch diese Zusammenarbeit nicht gestärkt werden. Zudem sind die von V-Personen gelieferten Informationen permanent auf ihre Herkunft und den Inhalt zu überprüfen, was auch für Art und Umfang des Einsatzes von V-Personen generell gilt.

Gesetzlicher Rahmen für den Einsatz von V-Personen

Dem Einsatz von V-Personen sind enge rechtsstaatliche Grenzen gesetzt, die sich sowohl aus den einschlägigen Gesetzen als auch aus internen Dienstvorschriften ergeben. So dürfen Aufträge an V-Personen nicht weiter gehen als die gesetzlichen Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden. V-Personen dürfen nicht zu Straftaten anstiften - sie sind keine „Agents Provocateurs“.

Die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen und internen Weisungen zur Führung von V-Personen wurden in den vergangenen Jahren bundesweit überprüft und erneuert. Ziel war es dabei, u. a. eine in wesentlichen Grundsätzen bundesweit einheitliche Regelung für die Führung von V-Personen zu schaffen. Diese Regularien beinhalten insbesondere, dass V-Personen extremistische Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar steuern oder steuernd beeinflussen dürfen, dass sie ihre Informationen freiwillig weiter geben und dass sie außer ihren Prämien keine Vergünstigungen erhalten.

Vertraulichkeit ist Voraussetzung beim Einsatz von V-Personen. Daher werden die Identität einer V-Person und ihre Verbindung zum Verfassungsschutz besonders geschützt. Auch die gewonnenen Informationen werden nur dann genutzt, wenn ein Rückschluss auf den Informationsgeber nicht möglich ist (so genannter Quellenschutz).

Würden diese Grundregeln nicht mehr gelten, würden V-Personen faktisch als nachrichtendienstliches Mittel ausfallen, da sie im Falle der „Enttarnung“ erheblichen Gefahren ausgesetzt wären. Ohne den Einsatz von V-Personen würde jedoch für alle Arbeitsbereiche des Verfassungsschutzes ein erheblicher Schaden im Kernbereich des gesetzlichen Auftrages und damit für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Auch wenn der Einsatz von V-Personen in der letzten Zeit in die Kritik geraten ist und teilweise sogar ein gänzlicher Verzicht auf V-Personen gefordert wird, so bleiben sie doch weiterhin notwendig, um einen Einblick in die inneren Strukturen, Aktivitäten und Pläne von extremistischen Organisationen zu erhalten.



11

Wann dürfen Post und Telekommunikation überwacht werden?

11

Wann dürfen Post und Telekommunikation überwacht werden?

Einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte stellt die Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses dar. Diese Maßnahmen sind nach dem „Gesetz zur Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz, G10)“ deshalb nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig.

Die Überwachung darf nur erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand bzw. die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren. Ferner müssen Anhaltspunkte für bestimmte, schwerwiegende Straftaten - z. B. geheimdienstliche Agententätigkeit oder Bildung einer terroristischen Vereinigung - vorliegen. Außerdem muss die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein.

Die Überwachung unterliegt einem umfassenden Genehmigungsverfahren, in dem der Senator für Inneres und Sport jede einzelne Maßnahme anordnet. Zusätzlich ist die Zustimmung der so genannten G10-Kommission erforderlich. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und einer der Anzahl der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen entsprechenden Anzahl von Beisitzern. Die Genehmigung ist jeweils auf eine Dauer von drei Monaten befristet, danach ist eine Verlängerung in gleicher Weise wie vorstehend beschrieben erforderlich.

Wegen der hohen rechtlichen Hürden ist die Zahl der Eingriffe in der Praxis begrenzt und auf schwerwiegende Einzelfälle beschränkt.



12

Wann und wie wird die Öffentlichkeit informiert?

12

Wann und wie wird die Öffentlichkeit informiert?

Nach § 5 VSG Bln ist es Aufgabe der Berliner Verfassungsschutzbehörde „den Senat, das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung“ zu unterrichten.

Erster Adressat der Informationen des Berliner Verfassungsschutzes ist der Senator für Inneres und Sport, der mit den Erkenntnissen zur Sicherheitslage in Berlin und den ihm vorgelegten Analysen über extremistische Organisationen auf Bedrohungen der inneren Sicherheit reagieren kann. Regelmäßig wird auch das Abgeordnetenhaus von Berlin, insbesondere der monatlich tagende Ausschuss für Verfassungsschutz (VSA), über Aktivitäten und Erkenntnisse des Berliner Verfassungsschutzes unterrichtet.

Parallel zur Unterrichtung des Senats und des Abgeordnetenhauses ist die Information der Öffentlichkeit zu einem weiteren, nicht mehr weg zu denkenden Schwerpunkt der Aktivitäten des Berliner Verfassungsschutzes geworden. Dies entspricht nicht nur den eigenen Ansprüchen an einen modernen Nachrichtendienst, sondern ist ein wesentlicher Baustein für die gesellschaftliche Legitimation des Verfassungsschutzes und der ihm zustehenden Befugnisse.

Im Bereich „Publikationen“ ist der jährliche Verfassungsschutzbericht das zentrale Medium, mit dem die Öffentlichkeit und das Abgeordnetenhaus umfassend über die Aktivitäten und Entwicklungen innerhalb der verschiedenen extremistischen Bestrebungen informiert werden. Daneben veröffentlicht der Berliner Verfassungsschutz regelmäßig aktuelle Lageanalysen, Info-Broschüren, Filme, Info-Flyer und befasst sich in der Reihe „Im Fokus“ detailliert mit bestimmten Phänomenen in einzelnen Extremismusefeldern.



Alle Publikationen des Berliner Verfassungsschutzes können kostenlos angefordert werden unter:

Senatsverwaltung
für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Telefon 030 / 90129 – 440
info@verfassungsschutz-berlin.de

Zudem sind sie im Internet abrufbar
www.verfassungsschutz-berlin.de

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes informieren darüber hinaus auch in Bildungseinrichtungen, Schulen, bei Verbänden und Stiftungen sowie in der Lehrerfortbildung über die Aufgaben des Verfassungsschutzes und Erkenntnisse zu extremistischen Bestrebungen im Land Berlin. Hierfür werden neben Vorträgen und Workshops auch Fachveranstaltungen durchgeführt, auf denen mit Vertretern der Wissenschaft, anderer Sicherheitsbehörden, aber auch zivilgesellschaftlicher Organisationen über sicherheits- und gesellschaftspolitische Themen diskutiert wird.

13

Wann gibt der Verfassungsschutz personenbezogene Daten weiter?

13

Wann gibt der Verfassungsschutz personenbezogene Daten weiter?

Um die dem Verfassungsschutz übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, werden fortlaufend offene und mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene Informationen erhoben, analysiert und weitergeleitet.

Die Voraussetzungen für eine entsprechende Verarbeitung und Weitergabe von Daten sind detailliert im Gesetz festgelegt (§§ 18 ff. VSG Bln). Jede Übermittlung unterliegt einer vorherigen Überprüfung und ist aktenkundig zu machen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Zweck der Übermittlung mit dem damit verbundenen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen im Verhältnis steht (Verhältnismäßigkeitsprüfung).

Der Berliner Verfassungsschutz tauscht die für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Erkenntnisse mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden anderer Länder aus. Polizei und Staatsanwaltschaft werden unterrichtet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen oder Bestehen einer Straftat bestehen. An andere Behörden oder öffentliche Stellen darf der Berliner Verfassungsschutz personenbezogene Informationen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen benötigt.



14

Was sind Auskunfts- und Einsichtsrechte?

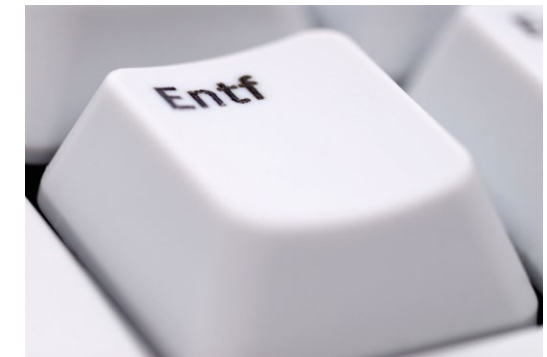
14

Was sind Auskunfts- und Einsichtsrechte?

Nach den §§ 31 und 32 VSG Bln ist jede natürliche Person berechtigt, Auskunft über die zu ihr gespeicherten Informationen und Einsicht in die in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Auskunftsantrag kann abgelehnt werden, wenn eine umfassende Abwägung ergibt, dass einer Auskunftserteilung oder Akteneinsicht überwiegende öffentliche Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die Möglichkeit einer Teilauskunft zu prüfen.

Falls die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht ganz oder teilweise abgelehnt werden, kann sich der Betroffene an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden oder die Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen.

Unabhängig von der Verpflichtung des Verfassungsschutzes, personenbezogene Daten nach Ablauf der gesetzlichen Speicherdauer auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. zu löschen (§§ 13, 14 VSG Bln), ist gesetzlich auch geregelt, dass Betroffene eine Löschung ihrer Daten verlangen können, soweit diese nicht oder nicht mehr für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes erforderlich sind. Sie können eine Berichtigung der zu ihrer Person festgehaltenen Informationen verlangen, falls diese unrichtig sind. Auch in diesen Fällen können sie sich an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden.



15

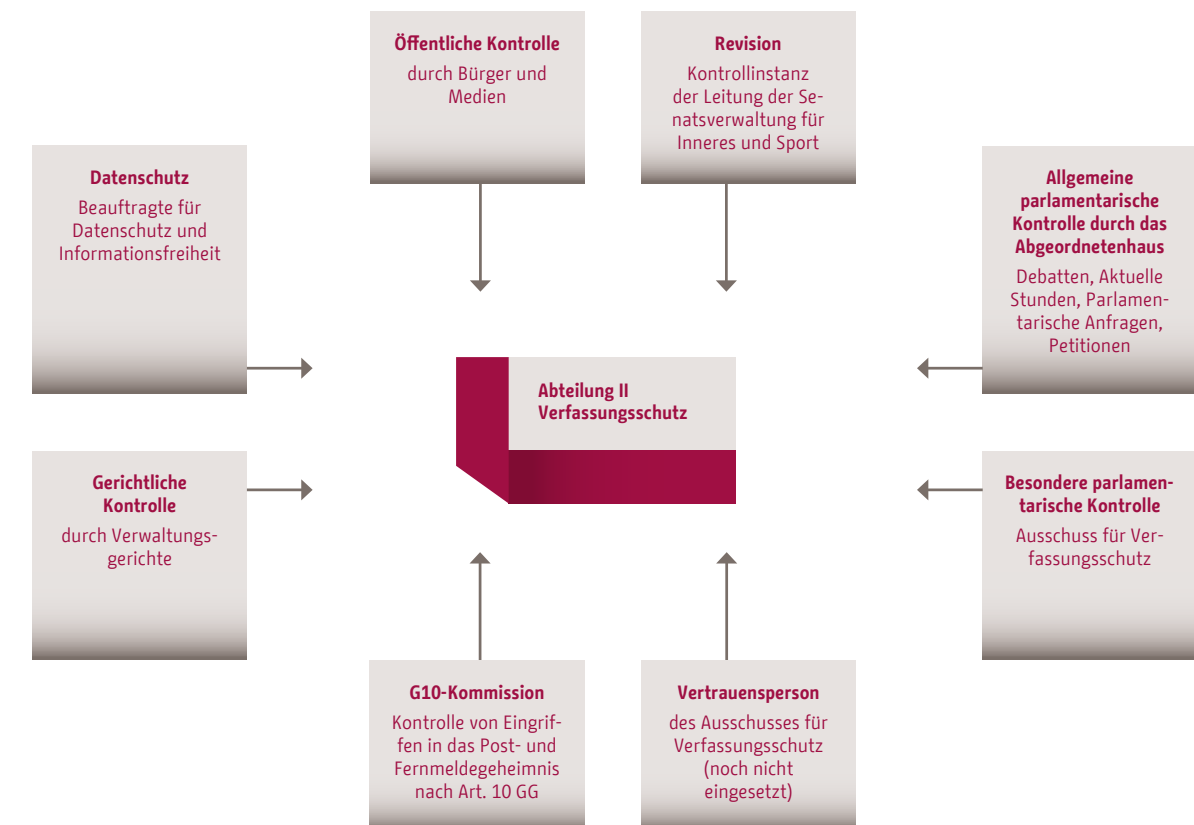
Wer kontrolliert den Verfassungsschutz?

15

Wer kontrolliert den Verfassungsschutz?

Neben dem Senator für Inneres und Sport als dem politisch Verantwortlichen, der durch eine besondere Revision für den Verfassungsschutz

unterstützt wird, bestehen für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes eine Vielzahl weiterer Kontrollinstanzen:



Zusammenfassung

Zusammenfassung

Der Verfassungsschutz ...

... trägt als „Frühwarnsystem“ dazu bei, Gefährdungen für unsere Demokratie frühzeitig zu erkennen und effektiv zu bekämpfen.

... ist als Pfeiler im Konzept der „Wehrhaften Demokratie“ mitverantwortlich für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

... sammelt und analysiert Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen.

... ist Dienstleister und Ansprechpartner für Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

... ist integraler Bestandteil der deutschen Sicherheitsarchitektur und arbeitet eng mit Polizeibehörden und anderen Nachrichtendiensten zusammen.


... verfügt dabei - anders als die Polizei - nicht über Zwangsbefugnisse, wie Festnahme-, Durchsuchungs- oder Beschlagnahmerechte.

... untersteht in Berlin als Abteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport der politischen Verantwortung des Senators für Inneres und Sport.

... verfügt zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben über besondere Befugnisse, deren Anwendung detailliert gesetzlich geregelt ist.

... ist in ein engmaschiges Kontrollsystem eingebunden, das Art, Umfang und Ergebnisse seiner Tätigkeit ständig überprüft.

... informiert in verschiedenen Publikationen über Entwicklungen innerhalb des extremistischen Spektrums und führt regelmäßig Vorträge und Fachveranstaltungen durch.



Herausgeber: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz

Klosterstr. 47, 10179 Berlin
Telefon 030 90129 – 440
Fax 030 90129 – 844
www.verfassungsschutz-berlin.de
info@verfassungsschutz-berlin.de

Pressestelle

030 90129 – 565

Vertrauliches Telefon

030 90129 – 400 Deutsch/Englisch
030 90129 – 401 Türkisch
030 90129 – 402 Arabisch

Auflage: Überarbeitete Neuauflage
Redaktionsschluss: März 2017

Bildnachweis

picture alliance
außer S. 23: iStock by Getty Images und S. 41: Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet, Belegexemplar erbeten.

Diese Druckschrift wird von der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin herausgegeben. Sie darf nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Abteilung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien wie auch jede sonstige Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist untersagt. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder weiterzugeben.

DER VERFASSUNGSSCHUTZ DIEN
DEM SCHUTZ DER FREIHEITLICHEN
DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG,
DES BESTANDES UND DER SICHERHEIT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
UND IHRER LÄNDER.